
Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen)

vom 17.05.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **741.11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾, Artikel 71a Absatz 3 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)²⁾ sowie Artikel 9f und 9g der eidgenössischen Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV)³⁾,

auf Antrag der Bau- und Verkehrsdirektion,
beschliesst:

I.

Der Erlass [741.11](#) Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a Absatz 3 EnG.

² Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind Anschlussleitungen und Anlagen Teile, die einer Genehmigung des Bundes bedürfen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [730.0](#)

³⁾ SR [730.01](#)

Art. 2 *Zweck*

¹ Diese Verordnung bezweckt die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 71a Absatz 3 EnG, insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Voraussetzungen für Vergütungen des Bundes nach Artikel 71a Absatz 4 EnG.

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Die örtlich zuständige Regierungsstatthalterin oder der örtlich zuständige Regierungsstatthalter ist als Leitbehörde zuständig für den Entscheid über die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG.

Art. 4 *Priorität*

¹ Die Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG sind prioritäre Verfahren nach Artikel 2a des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)¹.

Art. 5 *Verfahren*

¹ Soweit diese Verordnung nichts Anderes regelt, sind auf das Bewilligungsverfahren die Bestimmungen der Baugesetzgebung und des Koordinationsgesetzes anwendbar.

² Das Gesuch ist nach den Vorgaben der Baugesetzgebung einzureichen und muss zudem enthalten

- a die Angaben nach Artikel 9h Absatz 2 EnV,
- b ein Konzept zum vollständigen Rückbau und zur Wiederherstellung der Ausgangslage einschliesslich Kostenschätzung.

Art. 6 *Rechtspflege*

¹ Der Entscheid der Leitbehörde nach Artikel 3 und die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden über die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Artikel 74 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)².

² Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

¹) BSG [724.1](#)

²) BSG [155.21](#)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Bern, 17. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Häsler
Der Staatsschreiber: Auer